



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe

§ 1 Organisation und Aufgaben	1
§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr	2
§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten	2
§ 5 Gemeindegewinn	2
§ 6 Ortskommando	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Verfahren bei Vorschlägen	4
§ 9 Aktive Mitglieder	5
§ 10 Mitglieder der Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“	5
§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)	5
§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)	6
§ 13 Innere Organisation der Abteilungen	6
§ 14 Ehrenmitglieder	6
§ 15 Fördernde Mitglieder	6
§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 17 Verleihung von Dienstgraden	7
§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 19 Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Weyhe am 14.07.2021 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Weyhe. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Dreye, Erichshof, Kirchweyhe, Lahausen, Leeste, Melchiorshausen, Sudweyhe

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Weyhe nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG) sowie im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Weyhe erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG) sowie im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Weyhe erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Leitung der Ortsfeuerwehr bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten gem. der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ für die Dauer von sechs Jahren. Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann die Führungskräfte nach Maßgabe der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ abberufen. Die Leitung der Gemeindefeuerwehr ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Leitung der Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe innerhalb der Gemeinde Weyhe und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Produktbuches der Gemeinde Weyhe (Produkt Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - aa) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - ab) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und
 - b) den nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - ba) stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretender Gemeindebrandmeister
 - bb) stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern
 - bc) weiteren bestellten Mitgliedern. Dies sind mindestens die Gemeindeschriftwartin oder der Gemeindeschriftwart, die Gemeindesicherheitsbeauftragte oder der Gemeindesicherheitsbeauftragte, die Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr, die Standortbeauftragten der Kinderfeuerwehr sowie die Sprecher der Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“.

Die weiteren Mitglieder gemäß Satz 1 Buchst. bc werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder von der Leitung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Die Leitung der Gemeindefeuerwehr kann die weiteren bestellten Mitglieder nach deren Anhörung abberufen. Hierfür ist die Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Das Gemeindefeuerwehrrat wird von der Leitung der Gemeindefeuerwehr bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindefeuerwehrrat ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeuerwehrratmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzungen können auch über das Internet zum Beispiel im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Ladungsfrist bleibt davon unberührt.
- (4) Das Gemeindefeuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 2 Buchstabe a werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrrats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrrats es verlangt, schriftlich abgestimmt. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.
- (6) Über jede Sitzung und jeden Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und von der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Weyhe zuzuleiten. Die elektronische Form ist hier zulässig.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Leitung der Ortsfeuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern taktischer Feuerwehreinheiten gem. der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ (Stellenplan) und sofern vorhanden, der Leitung der Jugendfeuerwehr sowie der Leitung der Kinderfeuerwehr als Mitgliedern kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten und weiteren Funktionsträgern als bestellte Mitglieder.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. c werden von der Leitung der Ortsfeuerwehr aus Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann die weiteren bestellten Mitglieder nach deren Anhörung abberufen.

- (3) Das Ortskommando wird von der Leitung der Ortsfeuerwehr bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Leitung der Gemeindefeuerwehr oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzungen können auch über das Internet zum Beispiel im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Ladungsfrist bleibt davon unberührt. Die Leitung der Gemeindefeuerwehr kann an den Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung und jeden Beschluss des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Leitung der Gemeindefeuerwehr und der Gemeinde Weyhe zuzuleiten. Die elektronische Form ist hier zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Leitung der Gemeindefeuerwehr, die Leitung der Ortsfeuerwehr, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Aufgaben, die der Mitgliederversammlung durch das Nds. BrandSchG und durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Leitung der Ortsfeuerwehr bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Die Sitzungen kann auch über das Internet zum Beispiel im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Ladungsfrist bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Leitung der Ortsfeuerwehr geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist (Abs. 2) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Weyhe zuzuleiten. Die elektronische Form ist hier zulässig.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Weyhe gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weyhe über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der oder eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind grundsätzlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde Weyhe kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Weyhe.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Leitung der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrmann-Anwärter oder Feuerwehrfrau-Anwärterin auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind die Bestimmungen des NBrandSchG und der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann durch die betroffenen Leitungen der Ortsfeuerwehren eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Gemeindeführer über die Zugehörigkeit. Bei einem Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Weyhe ist sinngemäß zu verfahren.

§ 10 Mitglieder der Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“ zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach dem NBrandSchG erreicht haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf Antrag gemäß den gültigen Bestimmungen des NBrandSchG in die Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“ übernommen werden.
- (3) Mitglieder der Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“ dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mitglieder der Abteilung „Ehemals aktive Feuerwehrkameraden“ können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Vorführungen von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Arbeiten am oder im Feuerwehrgerätehaus oder sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, inwieweit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Zeitpunkt, Art und Dauer dieser Aktivitäten sind entsprechend zu dokumentieren.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilung eingerichtet werden. Die „Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilungen) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe“ sind zu beachten.
- (2) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weyhe können vom vollendeten 10. bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied in der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung wechseln.

- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 11 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) entscheidet das jeweils zuständige Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Jugendfeuerwehr.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren als Kinderabteilung eingerichtet werden. Die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe“ sind zu beachten.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Weyhe können vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) wechseln.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Leitung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Leitung der Kinderfeuerwehr.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Weyhe.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde Weyhe erworben haben, können auf Vorschlag der Leitung der Gemeindefeuerwehr nach Anhörung der Gemeinde Weyhe durch das Gemeindefeuerwehrrat zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe ernannt werden.
- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ortskommandos, nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters und der Gemeinde Weyhe, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet freigestellt werden. Während der Dauer der Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde Weyhe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Weyhe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Weyhe erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Vorgesetzten bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes nach Absatz 1 Buchst. b) und e) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Gemeinde Weyhe schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von vier Wochen Dienstausweis, Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Weyhe den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe“ vom 01.09.2012 außer Kraft.

Weyhe, 23.07.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. *Ina Pundsack-Bleith*